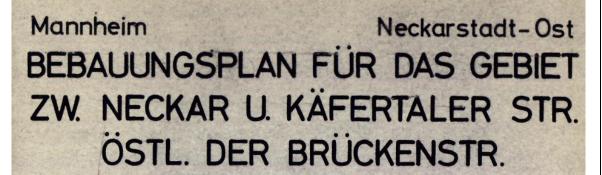
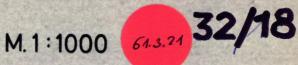
LEGB\_32\_18

Rechtskraft: 27.08.1971







## Erläuterung:

KERNGEBIET

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (HÖCHSTGRENZE)

GESCHOSSZAHL BEI VORHANDENER BEBAUUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE BEI BESTEHENDER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE BEI BESTEHENDER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

UND AUFZUHEBENDER BAULINIE

AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

AUFZUHEBENDE BAULINIE

AUFZUHEBENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

MIT GEH -, FAHR -UND LEITUNGSRECHTEN VERSEHENE FLÄCHE

ALTE STRASSEN-UND GELÄNDEHÖHE

NEUE STRASSENHÖHE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

Rechtskraft: 27.08.1971

## Hinweis

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN IHRER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO VOM 6.4.1964.

## Schriftliche Festsetzung

- 1. IM BEREICH DES NECKARS UND DES NECKARVORLANDES BIS ZUR OBERKANTE DER BÖSCHUNG IST INNERHALB DER DARGESTELLTEN BAUGRENZEN MIT ZUSTIMMUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN UND UNTER DER VORAUSSETZUNG EINER GENEHMIGUNG NACH DEM WASSERRECHT UND DEM BUNDESWASSERSTRASSENGESETZ DER BAU EINER BIS ZU 20,00m BREITEN ÜBERDACHTEN BRÜCKE ZULÄSSIG.

  AUSSERHALB DER SCHIFFAHRTSRINNE IST UNTER DEN IN ABSATZ 1 GENANNTEN VORAUSSETZUNGEN AUF DER BRÜCKE DER EINBAU VON GASTSTÄTTEN, KAFFEES UND SITZGRUPPEN MÖGLICH.
- 2. GEMÄSS § 21a (4) BAU NVO SIND STELLPLÄTZE UND GARAGEN IN VOLLGESCHOSSEN
  OBERHALB DER GELÄNDEOBERFLÄCHE OHNE ANRECHNUNG AUF DIE GESCHOSSFLÄCHE
  ZULÄSSIG.
- 3. GEMÄSS \$21a (5) BAU NVO IST ES ZULÄSSIG FLÄCHEN FÜR NOTWENDIGE GARAGEN UNTERHALB DER GELÄNDEOBERFLÄCHE DER ZULÄSSIGEN GESCHOSSFLÄCHE HINZUZURECHNEN.
- 4. WOHNUNGEN SIND AB ERDGESCHOSS ZULÄSSIG.

Rechtsverbindlich geworden am 27.08.1971

LEGB\_32\_18

Rechtskraft: 27.08.1971

siehe Änderay 32/18 a!
MANNHEIM, DEN
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.VIII
STADTOBERBAUDIREKTOR
MANNHEIM, DEN
STADTPLANUNGSAMT
LTD. STADTBAUDIREKTOR
Die Übereinstirnmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.7. 1970 wird bestätigt. Mannheim, den
Vermessungs-und Katasteramt
32/18 Gez Juli 1970 Zirg